

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee**  
**am 11.12.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus**  
**Poggensee**

Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	20:31 Uhr	Mitgliederzahl	9
Anwesend		Bemerkung	
a) Stimmberechtigt			
1.	Bgm. Brüggemann, Anke (als Vorsitzende)	Wegen Befangenheit bei TOP 16 abwesend	
2.	GV Michael, Martin	Vorsitz bei TOP 16	
3.	GV Heins, Michael		
4.	GV Stoll, Bettina		
5.	GV Lüer, Verena		
6.	GV Schulze, Peter		
7.	GV Hoberg, Michael		
8.	GV Bernitt, Sven		
9.	GV Wateler, Henning	Fehlte entschuldigt	
b) nicht stimmenberechtigt			
Protokollführer Michael Heins			

**Tagesordnung**

**I. öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2020
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Bericht aus den Ausschüssen
7. Jahresrechnung 2019
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
9. Einwohnerfragezeit
10. Haushaltssatzung und Plan 2021
11. 4. Nachtragssatzung und Gebührensatzung der Gemeinde Poggensee zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverb. Steinau/Nusse und Priesterbach
12. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poggensee
13. Entschlammung Klärteiche  
Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee**  
**am 11.12.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus**  
**Poggensee**

- 16. Neubau zwei von fünf Windenergieanlagen  
Hier: Einwändung gegen Vorranggebiet PR3\_LAU\_033
- 17. Trave Netz, hier Gewerbesteuererlegung
- 18. Finanzierung der Friedhöfe der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf
- 19. Bekanntgabe und Anfragen
- 20. Einwohnerfragezeit

-/-

Die Verhandlung fand in öffentlicher Sitzung statt

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee**  
**am 11.12.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus**  
**Poggensee**

**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeisterin Brüggmann eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Poggensee form- und fristgerecht eingeladen worden sind und dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

**2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:  
Punkt 3 Punkt 14 und Punkt 15 werden gestrichen  
**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

Dieser TOP wurde gestrichen

**4. Niederschrift der Sitzung vom 17.09.2020**

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.07.2020 werden keine Einwendungen erhoben.

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**5. Bericht der Bürgermeisterin**

**Online-Sitzungen**

Die Gemeinde Nusse und das Amt Sandesneben-Nusse haben ihre Hauptsatzungen dahingehend geändert, dass Online-Sitzungen zulässig sind. Hier fehlt jetzt noch die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Weiterhin fehlt auch noch ein Datenschutzkonformer Anbieter, über den die Sitzung ausgeführt wird. Wir warten zunächst diese Entwicklung ab, um dann ggf. nachzuziehen.

**Straßenlampe Alte Dorfstr.**

Hier gibt es derzeit keinen Kontakt zu Fa. Bebensee

**Bauplätze Karkenkamp:**

Hier sind alle Kaufverträge beurkundet.

**Verbandsversammlung Zweckverband Wasserversorgung.**

Diese Versammlung ist für das Frühjahr 2021 geplant.

**Löschdecke E-Autos**

Aufgrund der Spenden der Gemeinden und das Verhandlungsgeschick der Amtswehrführung konnten zwei Löschdecken für E-Fahrzeuge angeschafft werden. Die zweite Löschdecke ist auf dem Fahrzeug der FF Ritzerau verlastet.

**Niederschrift  
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee  
am 11.12.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus  
Poggensee**

**Schule und Corona**

Die Schule hat Corona nicht verursacht und ist auch nicht verantwortlich für die Vorgaben der Landes- und Bundesregierung. Schule, Eltern und Schüler haben sich an die Beschlüsse zu halten. Ich erwarte ein würdiges Umgehen miteinander.

**Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse**

Am 25.11.2020 waren Vorstandssitzung und Verbandsversammlung. Es gab Neuwahlen, wobei alle Vorstandsmitglieder wiedergewählt wurden.

**Bushaltestelle**

Die neue Bushaltestelle in der Alten Dorfstr. Hat jetzt die Bezeichnung Gemeindezentrum erhalten.

**Freiwillige Arbeiten in der Gemeinde**

Das Schild von Mannhagen kommend wurde gerichtet. Am Feuerlöschteich wurden die Sträucher zurückgeschnitten.

**6. Bericht aus den Ausschüssen**

Es werden keine Berichte abgegeben.

**7. Jahresrechnung 2019**

Der Finanzhaushalt 2019 wird genehmigt

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**8. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee beschließt, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020, wie aus der Anlage der Niederschrift ersichtlich zu genehmigen

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee**  
**am 11.12.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus**  
**Poggensee**

**9. Haushaltssatzung und Plan 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee beschließt, die Haushaltssatzung und Plan 2021, wie aus der Anlage der Niederschrift ersichtlich zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**10. Kameradschaftskasse der Feuerwehr – Zustimmung Einnahmen und Ausgabenplan**

Durch ein einen Umlaufbeschluss wurde der Einnahmen und Ausgabenplan vorab durch die Feuerwehrkameraden der FFW Poggensee genehmigt.

Die Gemeindevertretung Poggensee stimmt der Genehmigung zu.

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**11. 4. Nachtragssatzung und Gebührensatzung der Gemeinde Poggensee zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverb. Steinau/Nusse und Priesterbach**

Die Nachtragssatzung wurde genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**12. 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poggensee**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poggensee zum 01. Januar 2021, wie in der Anlage ersichtlich.

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**13. Entschlammung der Klärteiche**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee ermächtigt die Bürgereisterin die Entschlammung bei Firma Kleeschulte in Auftrag zu geben, sobald diese mitteilt, dass Kapazitäten vorhanden sind.

**Abstimmungsergebnis:** 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee**  
**am 11.12.2020 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus**  
**Poggensee**

**14. Grundstücksangelegenheiten**

Dieser TOP wurde gestrichen

**15. Bekanntgabe der im Nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Dieser TOP wurde gestrichen

**16. Neubau zwei von fünf Windenergieanlagen**

**Hier: Einwändung gegen Vorranggebiet PR3 LAU 033**

Die Gemeindevertreter beschließen die schriftlichen Einwendungen und Stellungnahmen an das Innenministerium und der LLUR in Lübeck gemäß Anlage

**Abstimmungsergebnis: 7 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung**

**17. Trave Netz : Gewerbesteuerzerlegung**

**Beschlussentwurf:**

Die Gemeindevertretung Poggensee billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt die Bürgermeisterin den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

**Abstimmungsergebnis: 7 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung**

**18. Finanzierung der Friedhöfe der Kirchengemeinde Nusse – Behlendorf**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Poggensee überweist zur Defizitdeckung 2020 der Friedhöfe Nusse/Behlendorf gem. Vorschlag der Kirchengemeinde Nusse/Behlendorf € 1.260,00 dies entspricht € 3,50 pro Einwohner an die Kirchengemeinde.

**Abstimmungsergebnis: 7 dafür, 1 dagegen, 0 Enthaltung**

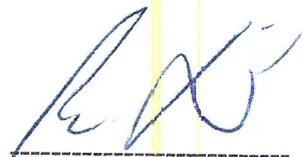
**19. Bekanntgabe und Anfragen**

Der Verein **Duvenseer Moor** – Gerd Vogler- hat angefragt ob die Gemeinde Poggensee dem Verein beitreten möchte. Jahresbeitrag 100 €

**20. Einwohnerfragezeit**

Es waren keine Einwohner anwesend.

  
-----  
Bürgermeisterin

  
-----  
Protokollführer

# 1. Nachtragshaushaltsatzung Der Gemeinde Poggensee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.20 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

## § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

- |                           |             |       |             |               |
|---------------------------|-------------|-------|-------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |             |       |             |               |
| in der Einnahme auf       | 406.200 EUR | 0 EUR | 560.500 EUR | 966.700 EUR   |
| in der Ausgabe auf        | 406.200 EUR | 0 EUR | 560.500 EUR | 966.700 EUR   |
| und                       |             |       |             |               |
| <br>                      |             |       |             |               |
| 2. im Vermögenshaushalt   |             |       |             |               |
| in der Einnahme auf       | 525.600 EUR | 0 EUR | 501.700 EUR | 1.027.300 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 525.600 EUR | 0 EUR | 501.700 EUR | 1.027.300 EUR |
| festgesetzt.              |             |       |             |               |

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                      |                 |
|---|----------------------|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 0 EUR     | auf 0 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen                                  | von bisher 0 EUR     | auf 0 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite   | von bisher 0 EUR     | auf 0 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen                            | von bisher 0 Stellen | auf 0 Stelle(n) |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher 310 %	auf nunmehr 310 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 310 %	auf nunmehr 310 %
Gewerbsteuer	gegenüber bisher 350 %	auf nunmehr 350 %

Poggensee, den 11.12.2020



*Bürgermeisterin*  
Bürgermeisterin

# Haushaltssatzung Der Gemeinde Poggensee für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.20 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf<br>in der Ausgabe auf<br>und        | 630.200 EUR<br>630.200 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme auf<br>in der Ausgabe auf<br>festgesetzt. | 231.300 EUR<br>231.300 EUR |

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0 Stelle(n) |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.500 EUR.

Poggensee, den 11.12.2020



Bürgermeisterin  
Bürgermeisterin

**Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Poggensee  
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021**

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1		3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.500,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.500,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	100,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	900,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte			12	Auslagen für Gemeinde und Dritte		
5	Sonstige Einnahmen			13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde			14	Auszahlungen an die Gemeinde		
7	Entnahme aus der Rücklage	300,00 €		15	Zuführung zur Rücklage	300,00 €	
0-7	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>2.900,00 €</b>	Automatische Buchung	8-15	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>2.900,00 €</b>	Automatische Buchung

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Girokonto	3.369,86 €
Sparbuch	2.096,38 €
Barkasse	1.938,10 €
Stand des Sondervermögens am 01.01.2020	6.928,72 €
Entnahme	300,00 €
Zuführung	300,00 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	7.404,34 €

## 4. Nachtragssatzung

### zur Gebührensatzung der Gemeinde Poggensee zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee vom 11.12.2020 die folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Poggensee zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Priesterbach erlassen:

#### Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 15,90 EUR erhoben.

#### Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Poggensee, den 11.12.2020

Gemeinde Poggensee  
Die Bürgermeisterin

  
(Brügmann)



## 2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poggensee

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee vom 11.12.2020 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poggensee erlassen:

### Artikel I

Der § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht Absätze 1, 2, 3, und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Ergänzung nach Satz 1:  
Die Steuerpflicht beginnt in jedem Fall mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von einem Monat für die Pflege eines Hundes oder Haltung auf Probe oder die Haltung zum Anlernen überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.

### Artikel II

Der § 7 Steuerbefreiung, d) wird wie folgt ergänzt:

- d) Herdengebahrungshunden in der erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Ausbildung zum Herdengebahrungshund abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist als Nachweis vorzulegen und die Verwendung des Hundes in der Herde ist vom Hundehalter schriftlich darzustellen.

### Artikel III

Der § 10 Meldepflichten, Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse und der Transpondernummer anzumelden.

Absatz 5 wird neu eingefügt:

- (5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

### Artikel IV

Der § 11 wird neu benannt und neu verfasst:

#### **§ 11 Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

## Artikel V

Der § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung
- g) Hunderasse
- h) Transpondernummer

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

## Artikel V

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Poggensee, den 11.12.2020



Die Bürgermeisterin

*Birgmann*

**Gemeinde Poggensee**  
**1. Stellv. Bürgermeister**  
**Martin Michael**

Martin Michael Drosselweg 9 23896 Poggensee

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung des Landes  
Schleswig-Holstein  
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel



Drosselweg 9  
23896 Poggensee

Tel. 0151-64602439  
E-Mail Michael.poggensee@yahoo.de

Poggensee, den 21.10.2020

**Einwendungen der Gemeinde Poggensee zur Teilaufstellung der Regionalpläne  
für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein (Sachthema  
Windenergie), 4. Entwurf**  
**hier: Einwendung gegen das Vorranggebiet PR3\_LAU\_033**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gemeinde Poggensee möchte ich folgende Stellungnahme zu der für Poggensee betreffende Vorrangfläche PR3\_LAU\_033 abgeben:

Es ist festzustellen, dass die von unserer Gemeinde bisherig vorgebrachten Erwägungen nur minimalst Berücksichtigung gefunden haben bzw. auf die Genehmigungsebene verwiesen worden sind.

Es ist in Ergänzung zu bisherigen Stellungnahmen Folgendes anzumerken:

**1. Abwägungsfehler im Bereich der Vorbelastung**

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung wird hervorgehoben, dass die „allgemeine Belastung durch das zur Hälfte bereits bebaute Vorranggebiet ... als vertretbar angesehen“ wird.

Hierbei wird korrekt erkannt, dass die Gemeinden Bälau und Mannhagen aufgrund der bestehenden Anlagen in ca. 800 m Entfernung bereits belastet sind. Nicht so verhält es sich jedoch bei den Gemeinden Walksfelde und Poggensee.

Mit einem Abstand von ca. 2.300 m zu den ersten Bestandsanlagen in östlicher Richtung der Gemeinden wird man hier wohl kaum von einer Vorbelastung und einer damit vertretbaren Belastung ausgehen können. Vielmehr stellt das nach

Westen erweiterte Vorranggebiet eine Erstbelastung für die Gemeinden Poggensee und auch für Walksfelde dar. Die Abwägungsentscheidung ist in dieser Hinsicht daher als ermessensfehlerhaft einzustufen.

Darüber hinaus wird wiederum ermessensfehlerhaft erkannt, dass den bereits belasteten Gemeinden Bälau und Mannhagen aufgrund der Vorbelastung „kein erweiterter Schutzbereich“ zuerkannt wird. Hierbei wird zu Recht eine Vorbelastung mit Windkraftanlagen festgestellt. Die Vorbelastung besteht jedoch allenfalls in Form von Anlagen mit einer Nabenhöhe von 73,8 m und einer Gesamthöhe von knapp 100 m, welche im Abstand von 800 m zu den Gemeinden Bälau und Mannhagen – also einer 8H-Entfernung – errichtet wurden. Es wird jedoch verkannt, dass Neu-Anlagen keinesfalls für die Betreiberfirmen in der geringen Höhe von 100 m erstrebenswert sind und darüber hinaus weder der Referenzanlagenhöhe noch dem allgemeinen Stand der Technik und des Möglichen entsprechen. So zeigt das Genehmigungsverfahren der naturwind gmbH (LLUR-G30/2017/014-018-) im Vorranggebiet PR3-LAU\_033, dass vielmehr Anlagen mit einer doppelten Gesamtgröße als die Altanlagen angestrebt werden. Wendet man bei einer Gesamthöhe der beantragten 200 m hohen Anlagen die bislang bestehende Vorbelastung von 8H an, käme man auf einen Mindestabstand von 1.600 m. Die Aufnahme eines weiteren Schutzbereichs kann korrekterweise also nur unterbleiben, wenn in zukünftigen Genehmigungsverfahren lediglich Anlagen in Höhe der Altanlagen genehmigt werden dürften. Anderenfalls wäre die Abwägung abermals ermessensfehlerhaft, da eine Vorbelastung mit 200 m hohen Anlagen mit all ihren über das bisherige Maß hinausgehenden negativen Auswirkungen (Flora, Fauna, Schall etc) eben gerade nicht besteht. Es dürfte offensichtlich sein, dass nur weil die Gemeinden Bälau und Mannhagen jahrelang Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100m in 800m Entfernung akzeptiert haben, nicht automatisch auch Anlagen in doppelter Höhe und gleichbleibender Entfernung hingenommen werden müssen.

## **2. Veraltete Referenzanlage**

Auf Seite 28 des Gesamträumlichen Planungskonzepts wird weiterhin von einer Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100m und 3,2 MW Leistung ausgegangen, von der sämtliche planungsrechtlichen Parameter für die Windvorrangflächen und somit auch für die Fläche PR3\_LAU\_033 abgeleitet werden.

Wie schon im vorherigen Punkt hervorgetan und aus dem derzeitigen Genehmigungsantrag der naturwind GmbH für fünf 200 m hohe Anlagen deutlich wird, werden zukünftig weitaus höhere Anlagen als die Referenzanlage beantragt werden. Dies wird im Planungskonzept auch bestätigt: „...zeigt sich die marktübliche Tendenz zu höheren Anlagen...“. Gleichwohl wird es trotz dieser Feststellung unterlassen, die moderne Referenzanlage der Höhe nach oben hin anzupassen. An diesen Fehler koppeln sich jedoch Folgefehler im Hinblick auf die Abwägungskriterien, wie z.B. betrachtete Radien bei Umfassungssituationen, Abständen zu Schutzgebieten und Siedlungen. Diese müssten allesamt weitaus größer ausfallen. Aufgrund der nicht zeitgemäßen Referenzanlagenhöhe werden die Auswirkungen für Siedlungsbereiche und Natur und Fauna zum ihrem Nachteil nicht ausreichend berücksichtigt.

## **3. Nichtberücksichtigung bestimmter Großvogelarten**

Nachweislich führen Flugrouten der Kraniche zweimal jährlich über den westlichen Teil der Vorrangfläche PR3-LAU\_033. Im Hellmoor bei Panten haben dann bis zu 1.000 Kraniche ihren Rastplatz. Hinzukommt, dass sich täglich in diesen Zeiten von diesem Rastplatz aus ca. 70 – 100 Kraniche in den Gemarkungen Poggensee, Walksfelde und Mannhagen zum Fressen aufhalten. Gleichwohl wird in Erwiderung auf diesbezüglich gemachte Einwendungen verlautbart, dass dies nicht „von Relevanz“ sei, da keine „Hauptachse des überregionalen Vogelzuges“ besteht. Wie passt das zur in Art. 20a des Grundgesetzes verankerten Schutzpflicht des Staates für die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere sowie das in § 17 Tierschutzgesetz konkretisierte Tötungsverbot? Das Außerachtlassen dieses Kriteriums steht im eklatanten Widerspruch zu gesetzlichen Schutzvorschriften und wird diesseitig gerügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Martin Michael

(1.Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Poggensee)

## Zerlegungsvereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG

zwischen

der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, vertreten durch []

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch []

[], vertreten durch [],

[], vertreten durch [], und

[], vertreten durch []

### 1. PRÄAMBEL

1.1 Mit steuerlicher Rückwirkung zum 01. Januar 2020 hat die Schleswig Holstein Netz AG (im Folgenden als "SHNG" bezeichnet) ihren Teilbetrieb Netze in die TraveNetz GmbH (im Folgenden als "TraveNetz" bezeichnet) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht. Zudem wird die TraveNetz von der HanseGas GmbH (im Folgenden als "HANG" bezeichnet) Gasleitungsnetze mit Wirkung zum 01. Januar 2021 erwerben.

1.2 Des Versorgungsgebiet der TraveNetz umfasst neben dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und einigen Umlandgemeinden die Gemeindegebiete der dieser Vereinbarung beigetretenen Gemeinden (Umlandgemeinden und beitretende Gemeinden zusammen im Folgenden als "Gemeinden" bezeichnet).

1.3 SHNG und TraveNetz haben das Wertverhältnis ihrer Geschäftsbereiche mit einem Verhältnis 3:1 auf Basis der Zeitwerte in Übereinstimmung mit Bewertungsgutachten zum Zwecke der Einbringung festgelegt.

1.4 Die TraveNetz ist auch für Zwecke der Gewerbesteuer mit der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (im Folgenden als "SWLH" bezeichnet) durch einen Ergebnisabführungsvertrag organschaftlich verbunden.

1.5 Seit dem 01. Januar 2020 ist der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH zwischen der Hansestadt Lübeck und den Gemeinden nach §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetz zu zerlegen. Hansestadt Lübeck und die Gemeinden gehen übereinstimmend davon aus, dass die im Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Zerlegungsmaßstäbe der aktuellen Lage nicht gerecht werden. Sie schließen daher nachstehende Einigung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der SWLH nach § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz mit der SWLH ab.

### 2. ZERLEGUNGSMAßSTAB ZWISCHEN DEN GEMEINDEN

Der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH wird nach folgendem Zerlegungsmaßstab unter den hebberechtigten Parteien dieser Zerlegungsvereinbarung verteilt:

Die Zerlegung erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Buchwerte zum Ende der letzten drei dem Zerlegungsjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahre der dem Gebiet der jeweiligen hebberechtigten Partei zuzuordnenden Wirtschaftsgüter.

Hierbei werden die von der HANG erworbenen Wirtschaftsgüter mit ihren fortgeführten historischen Buchwerten bei der TraveNetz einbezogen, um eine Buchwertaufstockung im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Wirtschaftsgüter zum 01.01.21 zu neutralisieren.

### 3. **ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DIE ZERLEGUNG**

- 3.1 Der primäre Zerlegungsmaßstab zwischen Hansestadt Lübeck und den Gemeinden entspricht bis zum 31.12.2023 dem Wertverhältnis der früheren Teilbetriebe Netz Lübeck GmbH und den auf die TraveNetz übergegangenen Netze der SHNG und Gasnetze der HANG.
- 3.2 Dieses Wertverhältnis entspricht bis zum 31.12.2023 3 zu 1. Auf die Hansestadt Lübeck entfallen damit 75 % des Gewerbesteuermessbetrags der SWLH, auf die Gemeinden 25 % (im Folgenden als "Gemeindeanteil" bezeichnet).
- 3.3 Bis zum 31.12.2023 erhält die Hansestadt Lübeck keinen Zerlegungsanteil bis zu einem Gesamtgewerbesteuermessbetrag in Höhe von 182.000 €.
- 3.4 Der diesen Betrag übersteigende Gewerbesteuermessbetrag wird der Hansestadt Lübeck bis zu einem Betrag von 546.000 € ausschließlich zugewiesen.
- 3.5 Auf den 728.000 € übersteigenden Gewerbesteuermessbetrag findet der Zerlegungsmaßstab nach der vorstehenden Ziffern 2 Anwendung.
- 3.6 Die Zerlegung zwischen den Gemeinden richtet sich nach dem in Ziffer 2. dargestellten Zerlegungsmaßstab.

### 4. **LAUFZEIT, KÜNDIGUNG**

- 4.1 Diese Vereinbarung hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren.
- 4.2 Sie kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Parteien dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Dezember 2028 zu erklären.
- 4.3 Diese Vereinbarung verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen Ablauftermin gekündigt wird.

### 5. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 5.1 Verändert sich das Versorgungsgebiet der TraveNetz durch nach Abschluss dieser Vereinbarung gewährte neue Konzessionen, stimmen die Parteien dieser Vereinbarung bereits jetzt dem Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu. Die Parteien bevollmächtigen die SWLH bereits jetzt, sie bei dem Beitritt neuer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu vertreten. Die Vollmacht umfasst ausdrücklich nicht die Berechtigung zur inhaltlichen Veränderung dieser Vereinbarung.
- 5.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In diesem Falle werden die Parteien dieser Vereinbarung ihr möglichstes tun, um sich auf eine wirksame Bestimmung zu einigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt steuerlich rückwirkend zum 1. Januar 2020. Die Parteien erhalten jeweils eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung. Das von allen unterschriebene Original wird von SWLH verwahrt.